

## **Masterplan Mobilität für die Stadt Konstanz Stellungnahme im Rahmen der angeforderten Bürgerbeteiligung**

L.IN.K begrüßt das Vorhaben, Lärminderung im Masterplan Mobilität zu berücksichtigen. Soweit Lärm vom Straßenverkehr der Kraftfahrzeuge herrührt, sind Anreize zur Nutzung geräuschärmerer Verkehrsmittel zu bedenken. Der Ausbau der Straßen hat sich daran auszurichten, den Lärm etwa durch „Flüsterasphalt“ zu dämpfen. Vor allem im Wohnumfeld ist zusätzlich eine Verkehrsberuhigung erforderlich.

Benötigt wird ein grundsätzliches Konzept. Die Lärmbelastung wächst bei höherer Verkehrsgeschwindigkeit. Stadtverwaltung und Gemeinderat haben Geschwindigkeitsbegrenzungen bislang ausschließlich punktuell für einzelne Straßen oder überhaupt nur für Straßenabschnitte diskutiert. Das Straßenverkehrsrecht, die Verkehrssicherheit auch bei höherer Geschwindigkeit und die Erreichbarkeit ohne Zeitverlust mussten wiederholt als Alibi für den Verzicht auf „Entschleunigung“ herhalten. Lärminderung war immer ausgeblendet, wurde als Aufgabe nicht einmal erkannt und ist schon deshalb anders und stärker zu gewichten.

Für einen Masterplan haben Bedenken, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, außen vor zu bleiben. Entscheidend ist, was gewollt ist. Wenn ein Rechtsrahmen ausreichenden Lärmschutz behindert, ist auf Änderung zu dringen.

In einem Masterplan Mobilität für Konstanz sollte deshalb verankert sein, dass der Lärmschutz Geschwindigkeitsbeschränkung im Wohnumfeld gebietet und nicht als Einzelfall mit Ausnahmecharakter zu verstehen ist. Lärminderung ist ausdrücklich als Regel zu bezeichnen, der Verzicht darauf als Ausnahme. Bevorzugt hat das so zu gelten, wenn „Flüsterasphalt“ aus Haushaltsgründen nicht finanziert werden kann oder der Straßenausbau schadhaft ist und dadurch zusätzlicher Lärm verursacht wird. Der Schutz vor übermäßigem Lärmbelastung zählt ebenso zur „Sicherheit und Ordnung“, die beansprucht werden kann, wie die Abwehr einer Betriebsgefahr von Kraftfahrzeugen. Gesundheitsrisiken sind erst recht nicht hinzunehmen, wenn die Zulassung höherer Geschwindigkeit dazu dienen soll, Zeitverluste zu vermeiden. Die Unversehrtheit ist das höchste Gut des Menschen, Gesundheitsrisiken sind durch nichts zu rechtfertigen. Ausreichender Schutz benötigt straßenübergreifende Zonen mit einer Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit. Verkehrsberuhigung hat so das Wohnumfeld zu prägen. Eine Beschilderung mit wiederholtem Wechsel in der zugelassenen Geschwindigkeit ist bevorzugt dann entbehrlich; Schilderwald gibt es im Straßenverkehr schon genug.

Wer wie Konstanz eine Kurabgabe erhebt, hat erst recht einen ausreichenden Erholungswert zu bieten. Eine Lärminderung im Wohnumfeld durch Beschränkungen für die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge ist daher zu beanspruchen.

05. Januar 2012